

Einleitung

Diese Broschüre ist für Kunden, Partner und Mitarbeiter des Netzwerks HLB International bestimmt. Sie dient zur allgemeinen Information für Personen, die sich mit dem Gedanken tragen, in Frankreich geschäftlich tätig zu werden.

HLB France kann keinesfalls für irgendwelche Handlungen haftbar gemacht werden, die auf der Grundlage der Informationen dieser Broschüre unternommen werden. Wir empfehlen Ihnen gegebenenfalls, mit einem unserer Partner Kontakt aufzunehmen.

HLB France ist Mitglied von HLB International.

Die in dieser Broschüre zusammengestellten Daten entsprechen dem Stand von Mai 2005.

Inhalt

	Seite
HLB INTERNATIONAL	3
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
INVESTIEREN IN FRANKREICH	5
ARBEIT UND BESCHÄFTIGUNG	6
UNTERNEHMENSSTRUKTUREN	7
BESTEUERUNG	11
HLB-KONTAKTE IN FRANKREICH	17



HLB International

HLB International ist eine weltweit agierende Organisation von Wirtschaftsprüfungs- und Unternehmensberatungsgesellschaften; jedes Mitglied bietet seinen Kunden umfassende und kundenspezifisch zugeschnittene Serviceleistungen in den Bereichen Audit, Steuerrecht, Buchhaltung, Finanzen und Unternehmensberatung.

Das im Jahre 1969 gegründete HLB-Netzwerk begleitet seine Kunden bei ihrer Geschäftstätigkeit in über 100 Ländern dank der Unterstützung von 1.500 Partnern mit insgesamt 10.800 Mitarbeitern in insgesamt 430 Kanzleien weltweit. Das Netzwerk ist eine der 12 größten Organisationen weltweit im Service-Segment Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Stets aktuelle Beratung und umfassenden Beistand in internationalen Fragen erhalten Sie bei den in der vorliegenden Broschüre aufgelisteten Partnern von HLB France bzw. bei weiteren Adressen, die über unser Londoner Zentralbüro erfragt werden können.

HLB International

Executive Office

21 Ebury Street

London

SW1W 0LD

Telefon: + 44 (0)20 7881 1100

Fax: + 44 (0)20 7881 1109

Website: www.hlb.com

HLB International ist eine weltweit agierende Organisation von Wirtschaftsprüfungs- und Unternehmensberatungsgesellschaften, allesamt voneinander unabhängige Unternehmen, die nicht für die Handlungen oder Unterlassungen eines anderen Mitglieds der Organisation HLB haftbar gemacht werden können. HLB International Limited ist eine britische Firma, die die Tätigkeiten des HLB Netzwerks international koordiniert, jedoch selbst keine gewerblichen Dienstleistungen anbietet. Folglich kann HLB International nicht für die Handlungen oder Unterlassungen eines Mitglieds der Organisation HLB haftbar gemacht werden und umgekehrt.

Allgemeine Informationen

Lage und Klima

Frankreich besitzt Überseegebiete und Departements in aller Welt:

- Karibik: Martinique, Guadeloupe,
- Indischer Ozean: Réunion, Mayotte,
- Pazifik: Neukaledonien, Polynesien, Wallis und Futuna,
- Inseln vor Neufundland: Saint-Pierre, Miquelon,
- Südamerika: Guyana,
- Territorien in der Antarktis.

Frankreich zählt drei Klimazonen:

- gemäßigt und kontinental im Nordosten,
- ozeanisch im Westen,
- Mittelmeerklima im Südosten.

Verfassung und Bevölkerung

Die Verfassung Frankreichs wurde 1958 mit dem Ausruf der 5. Republik festgeschrieben. Das Regierungssystem ist zentralisiert-parlamentarisch.

Das französische Rechtssystem

Das moderne französische Recht, dessen Grundlagen von Kaiser Napoleon aufgestellt wurden, wurde im Jahre 1800 geschaffen. Es entwickelt sich fortwährend anhand von Gesetzen, Verordnungen und internationalen Abkommen weiter.

Kennzahlen

Fläche	551000 km²
Bevölkerung	60 Millionen
Hauptstadt	Paris
Währung	€
Sprache	Französisch
Zeitzone	GMT+1

Jedes Jahr besuchen über 60 Mio. Touristen Frankreich.

Bürozeiten und gesetzliche Feiertage

09.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Geschäftsgespräche werden häufig während des Mittagessens weitergeführt.

Die gesetzlichen Feiertage sind:

- 1. Januar, Ostermontag, 1. Mai, 8. Mai, Himmelfahrt, 14. Juli, 15. August, 1. November, 11. November und 25. Dezember.

Wirtschaft

Frankreich ist Mitglied der EU und der fünfgrößte Exportstaat weltweit. Es ist Mitglied zahlreicher internationaler Organisationen und hat zahlreiche bilaterale Verträge mit anderen Ländern abgeschlossen.

Reise- und Güterverkehr

Frankreich verfügt über ein hervorragendes nationales und internationales Verkehrsnetz für den Personen- und Güterverkehr mit Paris als zentralem Knotenpunkt.

Die meisten Großstädte Frankreichs sind über den Hochgeschwindigkeitszug (TGV) an Paris angebunden, der mit Spitzengeschwindigkeiten bis 300 km/h verkehrt.

Investieren in Frankreich

Besonderheiten

Frankreich nimmt eine zentrale Stellung zwischen Nord- und Südeuropa ein.

Es bietet Investoren ein breites Grundstücksangebot, hervorragende Finanzierungen, ein gut ausgebautes Transportnetz und Verkehrsangebot, breitgefächerte Technologien und qualifizierte Fachkräfte. Die französische Wirtschaft ist eine Marktwirtschaft. Dennoch verwaltet der Staat eine ganze Anzahl an öffentlichen Dienstleistungen und hält Anteile an einer Reihe bedeutender Industriekonzerne. Er spielt eine maßgebende Rolle im wirtschaftlichen Leben: behördliche Vorschriften, Genehmigungswesen, Umsetzung sozialer Programme.

Die Hochschulen pflegen eine effiziente Zusammenarbeit mit High-Tech-Unternehmen. Ausländische Investoren schätzen Frankreich als Standort für die Realisierung ihrer Industrieprojekte.

Staatliche Beihilfen

Es gibt eine ganze Reihe von substantiellen Beihilfen für Projekte in beschäftigungsschwachen Gebieten (z. B. ehemalige Bergbaugebiete bzw. Schiffswerften in steuerbefreiten Zonen). Für Großprojekte bestehen diverse Möglichkeiten der Steuererleichterung.

Devisenbeschränkung

In Frankreich geplante ausländische Investitionsprojekte werden sorgfältig durch das französische Finanzministerium geprüft.

Ist der Investor durch seine Staatsangehörigkeit oder infolge der mehrheitlichen Präsenz von Europäern in allen Entscheidungsgremien (Aktionäre, Verwaltungsratmitglieder, Gesellschafter) EU-Staatsbürger, genügt eine Information der Behörden über die Art und den finanziellen Umfang des Investitionsprojekts. Ansonsten ist die Einholung einer vorherigen Genehmigung unerlässlich.

Finanzierung

In Frankreich sind alle namhaften Finanznetzwerke vertreten. Das Börsenparkett von Paris zieht viele ausländische Investoren an. Die Finanzmärkte stehen unter der Aufsicht der AMF (der für die Finanzmärkte zuständigen französischen Aufsichtsbehörde). Die Pariser Börse arbeitet eng mit den Börsenparketten von Amsterdam, London und Frankfurt zusammen.

Arbeit und Beschäftigung

Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Das französische Arbeitsrecht ist geprägt von branchenspezifisch zugeschnittenen Manteltarifverträgen. Diese Vertragswerke decken alle praktischen Aspekte des Arbeitslebens ab, wie: Arbeitsdauer, Arbeitstag, Arbeitswoche, Arbeitsjahr, Gesundheit und Sicherheit, Gewerkschaftsrecht, Mindestlohn, Interessenvertretung der Arbeitnehmer im Unternehmen, Aus- und Fortbildung, Gewinnbeteiligung, Streitrecht und zuständige Gerichtsbarkeiten, Tarifverhandlungen und Tarifvereinbarungen.

Interessenvertretung der Arbeitnehmer im Unternehmen

In Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern werden die Interessen der Arbeitnehmer durch Mitarbeitervertreter wahrgenommen. In Unternehmen mit 50 Mitarbeitern und darüber wird die Interessenvertretung durch den Betriebsrat wahrgenommen. Gegebenenfalls kann sich die Belegschaft auch durch eine Gewerkschaft vertreten lassen.

Sozialversicherung

Jeder Arbeitnehmer ist gezwungen, der nationalen Sozialversicherung beizutreten. Diese Versicherung deckt die Krankenversicherung des Arbeitnehmers ab, auch im Falle von Arbeitsunfall, Arbeitslosigkeit und im Ruhestand. Die Arbeitgeber sind dazu angehalten, vor der Einstellung eine namentliche Erklärung bei der französischen Sozialversicherung einzureichen. Die arbeitgeberseitigen Sozialabgaben belaufen sich im Durchschnitt auf 25% bis 45% der Bruttogesamtbezüge der Mitarbeiter,

die ihrerseits Beiträge in Höhe von 20 bis 25% ihrer Bruttogesamtbezüge abführen.

Arbeitsvertrag

Die Beziehungen zwischen der Belegschaft und den Arbeitgebern unterliegen 4 Rechtsquellen: dem frz. Arbeitsgesetzbuch (Code du Travail), dem branchengebundenen Manteltarifvertrag, der Geschäftsordnung des Unternehmens und dem Arbeitsvertrag.

Die gängigste Vertragsform ist der unbefristete Arbeitsvertrag. Alle Arbeitsverträge sehen eine obligatorische Probezeit von 1 Monat für Arbeitnehmer ohne Führungsaufgaben und von 3 Monaten für Führungskräfte vor.

Befristeter Arbeitsvertrag

Als Alternative zum unbefristeten Vertrag existiert der befristete Vertrag, in Frankreich „CDD“ genannt. Diese Vertragsform dient dazu, unvorhergesehenen Personalbedarf zu decken, beispielsweise bei Mutterschaftsurlaub, konjunkturbedingtem Arbeitsüberhang sowie bei Saisonarbeit.

Gewinnbeteiligung

Das französische Gesetz sieht zweierlei unterschiedliche Gewinnbeteiligungssysteme für die Arbeitnehmer vor. Das erste ist das obligatorische kollektive Gewinnbeteiligungssystem für Unternehmen mit mindestens 50 Mitarbeitern. Das zweite System beruht auf freiwilliger Basis in Form von Aktienoptionsplänen oder direkter Beteiligung der Arbeitnehmer am erwirtschafteten Gewinn.

Arbeitserlaubnis

Staatsangehörige von Nicht-EU-Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, eine Arbeitserlaubnis und eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. Bei der Einstellung muss ein regulärer Arbeitsvertrag abgeschlossen werden, aus dem die Dauer des Arbeitsverhältnisses und die Vergütung hervorgehen.

Die Arbeitserlaubnis wird für eine Mindestdauer von 1 Jahr erteilt.

Unternehmensrechtsformen

WICHTIGSTE UNTERNEHMENSRECHTSFORMEN

Für den ausländischen Investor ist die Wahl der adäquaten Rechtsform maßgebend. Anhand der Merkmale und Besonderheiten der unterschiedlichen Rechtsformen hat er zu entscheiden, welche Rechtsform seinem Bedarf optimal entspricht.

Einzelunternehmen

Es existieren drei Kategorien:

-Freiberufler (z.B. Ärzte, Architekten). Hierbei handelt es sich um freischaffende Einzelpersonen, die weder in der Industrie noch gewerblich tätig sind.

-Handwerker müssen sich beim Handwerksregister eintragen.

-Kaufleute (z.B. Inhaber von Restaurants oder Einzelhandelsgeschäften) müssen sich beim Handels- und Gesellschaftsregister eintragen.

Staatsangehörige von Nicht-EU-Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, einen Gewerbeschein für ausländische Kaufleute zu beantragen. Einzelunternehmer haften mit ihrem persönlichen Vermögen in unbeschränkter Höhe für ihr Geschäft.

Geschäftstätigkeit in Frankreich ohne offizielle Registereintragung

Bereits vor der Registrierung darf eine ausländische Gesellschaft Räumlichkeiten anmieten oder ihre Geschäfte von einem Geschäftszentrum aus durchführen und ein Bankkonto für Devisenausländer ohne irgendwelche Registrierungspflichten eröffnen.

Sobald jedoch die Firma expandiert und beginnt, Arbeitnehmer einzustellen, ist sie gezwungen, sich offiziell als Verbindungsbüro, Zweigniederlassung oder Filiale registrieren zu lassen.

Verbindungsbüro

Ausländische Firmen, die in Frankreich keine gewerblichen Aktivitäten betreiben, können sich durch ein Verbindungsbüro vertreten lassen.

Diese Gesellschaften sind von der Körperschaft- und der Umsatzsteuer befreit. Hingegen haben Verbindungsbüros eine Reihe von lokalen Steuern und Sozialabgaben auf ihre Mitarbeiter zu entrichten.

Zweigniederlassungen

Eine Zweigniederlassung ist eine ständige Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens mit industrieller bzw. gewerblicher Tätigkeit. Die Gründung einer Zweigniederlassung durch den Verwaltungsrat oder ein anderes zuständiges Führungsgremium einer in Frankreich ansässigen Firma setzt die Bewerksstellung einer Reihe von Formalien voraus. Der Leiter der Zweigniederlassung benötigt eine Arbeitserlaubnis für Ausländer, wenn er einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat angehört. Die Zweigniederlassung ist beim Zentrum für behördliche Unternehmens-Angelegenheiten (Centre de formalités des entreprises) anzumelden. Sie hat mehrere Schriftstücke beizubringen, um den Beschluss des Verwaltungsrates der Muttergesellschaft und des Leiters der Zweigniederlassung zu belegen. Im Gegensatz zum Verbindungsbüro werden Zweigniederlassungen aus steuerrechtlicher Sicht als ständige Niederlassungen betrachtet und unterliegen folglich wie normale Unternehmen der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer.

Wenn die weltweit durch die Gesellschaft erwirtschafteten Gewinne im Ursprungsland zu versteuern sind, fließen die Gewinne bzw. Verluste der Zweigniederlassung nach deren Besteuerung in Frankreich in die zu versteuernde Gesamtbilanzsumme des Unternehmens ein.

Diesbezüglich ist es ausgesprochen wichtig, den ständigen Status der Zweigniederlassung zu klären und zu eruieren ob Frankreich ein internationales Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit dem betreffenden Ursprungsland abgeschlossen hat.

Die Zweigniederlassung wird durch einen gesetzlichen Vertreter unter der Aufsicht des Hauptsitzes der Muttergesellschaft geleitet.

Filiale – die gesetzlich vorgeschriebene Form bei ständiger Geschäftstätigkeit

Die Filiale ist eine eigenständige, von der Muttergesellschaft unabhängige juristische Persönlichkeit. Ihr Image wird von potentiellen Kunden positiver wahrgenommen als das einer Zweigniederlassung und erhöht ihre Glaubwürdigkeit gegenüber den Behörden. Dies erhöht insbesondere die Chancen zur Erwirkung von staatlichen Beihilfen, von Steuerbefreiungen oder bei der Beantragung des steuerlichen Status einer „Organschaft“. Zumeist lässt sich eine Filiale auch leichter veräußern als eine Zweigniederlassung.

Filialen können unterschiedliche Rechtsformen annehmen.

Aktiengesellschaft (SA)

Es gibt zweierlei Verwaltungsvarianten.

- 1) Generaldirektor und Verwaltungsrat.

2) Vorstand und Aufsichtsrat (dieser entspricht dem obengenannten Verwaltungsrat).

Auch Ausländer, die nicht im Besitz eines Gewerbescheins für ausländische Kaufleute sind, dürfen als Verwaltungsratsmitglieder einer französischen AG (SA) amtieren, mit Ausnahme des Generaldirektors und des Verwaltungsrats-Vorsitzenden bzw. des Verwaltungsrats-Vizevorsitzenden.

Der Verwaltungsrat beruft die Hauptversammlungen ein, legt die Tagesordnung fest, erstellt den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht, ernennt und beruft den Vorsitzenden des Verwaltungsrates ab.

Die ordentliche Hauptversammlung trifft die Beschlüsse, stellt den Jahresabschluss fest, befindet über die Zuweisung des Geschäftserfolgs, ernennt und beruft die

Verwaltungsratsmitglieder und die Mitglieder des Aufsichtsrates ab, ernennt die Pflichtprüfer, billigt die zwischen der Gesellschaft und den Verwaltungsratsmitgliedern getroffenen Vereinbarungen oder lehnt diese ab.

Einzig die außerordentliche Hauptversammlung ist befugt, die Statuten zu ändern. Alle Aktiengesellschaften haben eine Kopie ihres Jahresabschlusses nebst dem allgemeinen Bericht der Pflichtprüfer an die Geschäftsstelle des Handelsgerichts zu übersenden, wo jeder sich eine Fotokopie dieser Dokumente gegen eine geringe Gebühr verschaffen kann. Die Veräußerung von Aktien unterliegt keiner Aufnahme Klausel.

WICHTIGSTE UNTERNEHMENSRECHTSFORMEN IN FRANKREICH

	GmbH mit einem alleinigen Aktionär (EURL)	GmbH (SARL)
Vorteile	Einfach, kostengünstig. Steuerliche Transparenz möglich	Einfaches Gründungsprocedere. Geschlossene Gesellschaft
Verwaltungsorgane	1 gesetzlicher Geschäftsführer (kann, muss aber kein Aktionär sein)	1 oder mehrere gesetzliche Geschäftsführer (können, müssen aber keine Aktionäre sein)
Mindestkapital	€ 1,--	€1,--
Gesellschafter	1	2-100, natürliche oder juristische Personen
Haftung der Gesellschafter	Beschränkt auf das investierte Kapital	Beschränkt auf das investierte Kapital
Besonderheiten	Optimal für sehr kleine Unternehmen	Ein Pflichtprüfer ist erforderlich, wenn die Gesellschaft am Jahresende zwei der drei nachstehenden Höchstgrenzen überschreitet: - Bilanzsumme: €1.550.000,-- - Netto-Umsatz: €3.100.000,-- - Durchschnittliche Belegschaftszahl: 50
Besteuerung	Körperschaftsteuer oder steuerliche Transparenz	Körperschaftsteuer oder steuerliche Transparenz (Familienunternehmen)

WICHTIGSTE UNTERNEHMENSRECHTSFORMEN IN FRANKREICH

	Aktiengesellschaft (SA)	Aktiengesellschaft vereinfachter Rechtsform (SAS)
Vorteile	Möglichkeit zur Erteilung einer Befugnisdelegation an ein Führungsgremium. Stammkapital in Aktien aufgeteilt	Möglichkeit zur freien Aufstellung von Geschäftsregeln zwischen den Gesellschaftern und/ oder Managern. Geeignet für Partnerschaften (Joint-venture-Unternehmen)
Verwaltungsorgane	Anzahl der Verwaltungsrats- und Aufsichtsratsmitglieder: mindestens 3, maximal: 18 (24 bei Fusion). Anzahl der Vorstandsmitglieder: mindestens 1, maximal 5 (die Höchstzahl kann sich auf 7 erhöhen, wenn die Firma ihre Aktien öffentlich zum Verkauf anbietet)	1 Präsident
Mindestkapital	€37.000,-- (€25.000,-- bei börsennotierten Unternehmen)	€37.000,--
Aktionäre	Mindestens 7 natürliche oder juristische Personen	Mindestens 1, keine Obergrenze vorgeschrieben
Haftung der Aktionäre	Beschränkt auf das investierte Kapital	Beschränkt auf das investierte Kapital
Besonderheiten	Pflichtprüfer zwingend vorgeschrieben	Pflichtprüfer zwingend vorgeschrieben
Besteuerung	Körperschaftsteuer	Körperschaftsteuer

GmbH frz. Rechts (SARL)

Die Hauptversammlung stellt den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht fest.

Der Geschäftsführer darf Ausländer sein, muss jedoch zuvor den Gewerbeschein für ausländische Kaufleute erwirken, wenn er kein EU-Bürger ist. Der Jahresabschluss ist der Geschäftsstelle des Handelsgerichts zu übersenden, wo er von der Öffentlichkeit eingesehen werden darf.

Frz. AG mit vereinfachter Rechtsform (SAS)

Diese kürzlich im französischen Parlament ratifizierte neue Rechtsform dient zur Flexibilitätssteigerung im Firmen-Management. Sie eignet sich besonders gut für expandierende KMU.

Diese Firmen dürfen ihre Aktien nicht öffentlich zum Verkauf anbieten. Die SAS ist eine Aktiengesellschaft. Jede beliebige Person darf Aktionär einer SAS sein, auch in ihrer Einpersonenrechtsform.

In die Statuten dürfen besondere Regeln bezüglich der internen Organisation aufgenommen werden: Geschäftsleitung, kollektive Beschlüsse, Information der Aktionäre. Wenn mindestens zwei Aktionäre vorhanden sind, dürfen die Statuten Aufnahmeklauseln bezüglich der Veräußerung von Aktien vorsehen.

SONSTIGE GESETZLICHE RECHTSFORMEN

Der wirtschaftliche Interessenverband (GIE)

Diese Struktur eignet sich, um die Bemühungen mehrerer Unternehmen in einem bestimmten Gebiet zu vereinen. Die Mitglieder haften unbeschränkt und gesamtschuldnerisch. Die Interessenverbände der Rechtsform „GIE“ müssen beim Handelsregister eingetragen werden.

Beteiligungsgesellschaft

Hierbei handelt es sich um ein vertrauliches Abkommen zwischen mehreren

Unternehmen, die an einem bestimmten Projekt zusammenarbeiten wollen.

Diese Gesellschaft wird vereinbarungsgemäß von den Gesellschaftern nicht beim Handelsregister eingetragen. Sie hat keine juristische Persönlichkeit und unterliegt keinen Bekanntmachungspflichten (keine Übergabe des Jahresabschlusses, keine Firmierung).

Wird die Existenz dieser Firma publik, ist sie als eine oHG zu betrachten; die Gesellschafter haften dann unbeschränkt und gesamtschuldnerisch.

GESETZLICHE UND BUCHHALTERISCHE VERPFLICHTUNGEN

Jahresabschluss

Die meisten Verpflichtungen resultieren aus den EG-Richtlinien und betreffen alle Unternehmen gleichermaßen, wobei sich die Detailtiefe nach ihrer Größe und Rechtsform richtet.

Die Buchhaltungsgrundsätze richten sich nach dem frz. Handelsgesetzbuch (Code du commerce) und dem frz. Allgemeinen Steuergesetzbuch (Code Général des Impôts).

Pflichtprüfer

Die Pflichtprüfer werden für einen Zeitraum von 6 Geschäftsjahren ernannt. Diese Verpflichtung gilt für die Rechtsformen SA, SAS und für bestimmte SARLs, sofern bestimmte Obergrenzen überschritten werden.

Registeranmeldung

Allgemein sind Firmen mit den Rechtsformen SA, SAS und SARL verpflichtet, sich beim Handels- und Gesellschaftsregister anzumelden und ihre Anmeldung in einem Amtsblatt bekanntzumachen. Zudem müssen die Gesellschaften auch detaillierte Informationen zur Beschaffenheit ihrer Entscheidungsorgane, ihrem Stammkapital, ihren Statuten und der Identität ihrer Aktionäre erteilen.

Besteuerung

ALLGEMEINES

Das französische Steuersystem beinhaltet 6 Arten von Steuern und Abgaben:

- direkte Steuern
- indirekte Steuern
- Registriergebühren
- Vermögensteuer (ISF)
- gehaltsgebundene Steuern und Abgaben (Baufinanzierungsabgabe, Lehrlingssteuer und Berufsbildung)
- steuerähnliche Abgaben (Mineralölsteuer, Mineralwassersteuer, Arzneimittelsteuer, Müllabfuhrgebühr usw.)

Die wichtigsten direkten Steuern sind:

Auf Einkommen

- Körperschaftsteuer
- Einkommensteuer

Aktiva-Besteuerung

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer
- Wohnsteuer

Die bedeutendste indirekte Steuer ist die Mehrwertsteuer (T.V.A.)

Struktur

Frankreich wird allgemein als ein Land mit indirekter Besteuerung betrachtet, da die Erträge der Mehrwertsteuer und der im Preis von Waren und Dienstleistungen enthaltenen Abgaben (Mineralölsteuer, Tabaksteuer) die Erträge der Einkommensteuer überschreiten.

BESTEUERUNG VON PRIVATPERSONEN

Personen, die in Frankreich ihren Steuerwohnsitz haben, müssen all ihre in Frankreich und im Ausland erwirtschafteten Einkünfte der Einkommensteuer unterwerfen.

Das Steuerjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Eine Person hat ihren Steuerwohnsitz in Frankreich, wenn sie:

-ihren Hauptwohnsitz in Frankreich besitzt (oder über 183 Tage pro Jahr in Frankreich verbringt),

-in Frankreich einer abhängigen oder unabhängigen Erwerbstätigkeit nachgeht (ausgenommen sind Einkommen, die aufgrund internationaler Abkommen von der Steuer befreit sind),

-ihren wirtschaftlichen Interessenschwerpunkt in Frankreich hat.

Die obigen Regeln unterstehen den internationalen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, die Frankreich mit dem Ursprungsland des betreffenden Ausländers abgeschlossen hat.

Steuerpflichtiges Einkommen

Sämtliche Einkünfte mit Wiederholungscharakter unterliegen der Einkommensteuer. Hingegen werden zeitlich vereinzelte private Transaktionen nicht als Einkommen betrachtet, es sei denn, sie kämen wiederholt vor und seien folglich als gängige Transaktionen zu betrachten.

Die Einkommensteuer gestaltet sich progressiv in Sätzen von 0% bis 48,09%.

Das Einkommen setzt sich aus unterschiedlichen Einkommenskategorien zusammen: Löhne und Gehälter (TS), Gewinne aus Industrie und Gewerbe (BIC), Gewinne aus Grundbesitz (RF), Gewinne aus landwirtschaftlicher Tätigkeit (BA), Gewinne aus nicht gewerblichen Tätigkeiten (BNC), Einkünfte aus Sachwerten (RCM), von Privatpersonen erzielter Wertzuwachs (PV).

Löhne und Gehälter (TS)

Die Pauschalabschläge können bis zu 28 % des jährlichen Bruttoeinkommens vor Steuerabzug betragen.

Gewinne aus Industrie und Gewerbe (BIC)

Die Resultate von Einzelunternehmern werden auf denselben Grundlagen ermittelt wie bei der Körperschaftsteuer von Gesellschaften.

Von Privatpersonen erzielter Wertzuwachs (PV)

Seit dem 1. Januar 2004 wird der Wertzuwachs schon nach 15 Jahren Besitz (anstelle von 22 Jahren gemäß des ehemaligen Gesetzes) nicht mehr besteuert. Ein 10%-iger Abschlag pro Jahr des Besitzes kommt ab dem fünften bis zum fünfzehnten Jahr des Besitzes zur Anwendung.

Einkünfte aus Sachwerten (RCM)

Bei den vereinnahmten Zinsen sind zwei steuerliche Optionen gegeben: Entweder erklärt man seine Bruttoeinkünfte, oder man unterwirft sich dem befreienden Einbehalt. Bei Dividenden ist das Steuerguthaben ab dem 1. Januar 2005 abgeschafft. Für ausländische Investoren richtet sich die Dividendenbesteuerung nach den Doppelbesteuerungsabkommen, die Frankreich mit dem jeweiligen Land abgeschlossen hat.

Verlustvortrag

Der steuerliche Verlust kann auf die sechs darauffolgenden Jahre vorgetragen werden.

Vermögensteuer (ISF)

Die Vermögensteuer wird auf Vermögen ab einer Vermögenssumme von 732.000,- € per 1. Januar des Steuerjahres erhoben. Es gibt eine Reihe von Ausnahmen: Kunst- oder Sammler-Antiquitäten, Baudenkmäler usw. In einigen Fällen werden gewerbliche Vermögenswerte von der Besteuerung befreit. Der Steuersatz schwankt zwischen 0,55 % und 1,8 %.

Doing Business in France

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Definition des steuerpflichtigen Einkommens

Sämtliche Gewinne, die in Frankreich durch eine Filiale, eine Zweigniederlassung oder eine ständige Niederlassung eines ausländischen Unternehmens erwirtschaftet werden, sind in Frankreich körperschaftsteuerpflichtig.

Die Merkmale der ständigen Niederlassungen sind in den internationalen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, die Frankreich mit dem jeweiligen Land unterzeichnet hat, ausgewiesen; diese Abkommen sind für die Investoren maßgebend.

Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns

Allgemein unterliegen alle in Frankreich erwirtschafteten Gewinne der Steuerpflicht, wobei jedoch sämtliche von der Gesellschaft im Zuge ihrer Geschäfte in Frankreich aufgewandten Ausgaben steuerlich absetzbar sind. Dies beinhaltet den Selbstkostenpreis der verkauften Produkte, die Betriebskosten, die Zuweisungen an Abschreibungen des Sach- und des immateriellen Anlagevermögens wie Software, Patente, Forschung & Entwicklung (mit Ausnahme von Goodwill). Das Anlagevermögen wird über seine voraussichtliche Lebensdauer abgeschrieben.

Einige Ausgaben sind nicht absetzbar

Die Absetzbarkeit bestimmter Ausgaben ist beschränkt, um Übergriffe zu vermeiden: die Steuer selbst, bestimmte Rückstellungen, überhöhte Gehälter sowie persönliche Vergünstigungen. Ausgaben, die nicht mit der gewöhnlichen Betriebsführung des Unternehmens in Zusammenhang stehen, Luxusprodukte (Yachten, Rennpferde, Ausgaben für Jagdaktivitäten), Geldbußen und Geldstrafen.

Das Anlagevermögen ist nur im Zuge der Zuweisungen an Abschreibungen absetzbar. Die Abschreibung von Pkws ist bis zu einer Höhe von 18.300 € pro Fahrzeug absetzbar.

Die Rückstellungen für Risiken und Ausgaben sind absetzbar, wenn die Risiken klar identifiziert und ordnungsgemäß in den entsprechenden Konten bilanziert sind (Lagerbestände, Aktien, Sachanlagevermögen).

Körperschaftsteuer – Ermittlung und Steuersatz

Der Steuersatz für Gesellschaften beträgt 33,33 % auf den Jahres-Geschäftserfolg seit dem 01.01.2002.

Normaler Steuersatz	33,33% zuzüglich 1,5% Zusatzabgabe und 3,3% (1) Sozialabgabe
Ermäßigter Steuersatz für KMU (2)	Ermäßigungssatz von 15% zuzüglich 1,5% Zusatzabgabe bis maximal €38.120,- über einen Zeitraum von 12 Monaten. Über €38.120,- unterliegen die KMU dem normalen Steuersatz von 33,33% zuzüglich 1,5% Zusatzabgabe

(1) Eine Sozialabgabe von 3,3% auf den Gesellschaftsgewinn kommt auf die Geschäftsjahre zur Anwendung, die nach dem 1. Januar 2000 abgeschlossen werden. Diese Abgabe kommt auf alle Unternehmen zur Anwendung, die Umsätze über €7.630.000,- erwirtschaften und deren Stammkapital sich zu weniger als 75% direkt oder indirekt im Besitz von natürlichen Personen befindet. Dieser Steuersatz kommt auf die Körperschaftsteuer zur Anwendung, die € 763.000,- überschreitet.

(2) Bei Firmen, deren Stammkapital sich zu mindestens 75% im Besitz natürlicher Personen befindet und deren Umsätze einen Betrag von €7.630.000,- unterschreiten.

Jede Gesellschaft darf frei den Termin für ihren Jahresabschluss ansetzen, und diesen Termin nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Verfahren ändern.

Verlustvortrag

Verluste dürfen uneingeschränkt auf die Folgejahre vorgetragen, bzw. unter bestimmten Voraussetzungen sogar auf die 3 vorausgegangenen Jahre angerechnet werden.

Rückführung der Gewinne

Gewinne dürfen auf dreierlei Art zurückgeführt werden:

- Transfer von Dividenden, die vom Nettogewinn nach Körperschaftsteuer der Filialen oder Zweigniederlassungen entnommen werden,
- Zinsen auf durch die Muttergesellschaft gewährte Darlehen oder Ausleihungen,
- Lizenzen oder Konzern-Gebühren.

Es gibt keine steuerliche Einschränkung in Bezug auf die Berechnung von Lizenzen oder Konzern-Gebühren durch ausländische Muttergesellschaften an ihre Filialen in Frankreich. Die Kontokorrent-Verzinsung bei Filialen und Zweigniederlassungen ist bis zu einem bestimmten Höchstsatz absetzbar; dieser Höchstsatz kommt bei Filialen, nicht aber bei Zweigniederlassungen zur Anwendung. Die Steuerbehörde kann Nachweise bezüglich der Rechtmäßigkeit der innerhalb internationaler Gesellschaften getätigten Überweisungen hinsichtlich der EG-Richtlinien und des frz. Allgemeinen Steuergesetzbuchs fordern.

In bestimmten Fällen besteht die Möglichkeit, Aufwendungen der Muttergesellschaft vom Gewinn einer ihrer ständigen Niederlassungen abzusetzen. Beispiel: ein Prozentsatz der vom Hauptsitz zugunsten seiner Zweigniederlassung aufgewandten Ausgaben. Auf Geldüberweisungen aus Frankreich wird eine Quellensteuer erhoben, deren Höhe in den zwischen Frankreich und den jeweiligen Ländern abgeschlossenen internationalen Abkommen festgelegt ist. Dividenden, die an europäische Sitze einer in der EU ansässigen Muttergesellschaft ausgeschüttet werden, sind von der Quellensteuer befreit.

MUTTERGESELLSCHAFTEN

Gewinne einer 5%-igen Filiale

Wenn eine französische Muttergesellschaft mindestens 5% des Stammkapitals einer französischen Filiale hält und von dieser Dividenden erhält, die sie wiederum an ihre Aktionäre ausschüttet, ist diese Ausschüttung von der Körperschaftsteuer befreit, wenn:

- die beiden Gesellschaften Körperschaftsteuerpflichtig sind,
- die Muttergesellschaft seit einem bestimmten Zeitraum über 5% der Filiale besitzt.

Organschaft

Wenn eine französische Muttergesellschaft mindestens 95% des Stammkapitals anderer französischer Gesellschaften besitzt, gewährt ihr die Regierung unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Gewinne und die Verluste ihrer Filialen untereinander auszugleichen.

UMSATZ-/ MEHRWERTSTEUER (TVA)

Die Umsatz-/ Mehrwertsteuer (TVA) kommt auf alle Verkäufe und Importe von Waren und Dienstleistungen zur Anwendung, die in Frankreich verbraucht werden.

Der Umsatz-/ Mehrwertsteuer-Mechanismus

Die Umsatz-/ Mehrwertsteuer ist eine Verbrauchsteuer, die auf vom Verbraucher bezogene Waren und Dienstleistungen erhoben wird. Sie verkörpert rund 50% der französischen Steuereinkünfte.

Die Unternehmen nehmen die Umsatzsteuer bei ihren Verkäufen ein, und können den Umsatzsteuerbetrag ihrer eigenen Einkäufe und Investitionen absetzen. Wenn die auf ihre Einkäufe entrichtete Umsatzsteuer die auf ihre Absätze eingenommene Umsatzsteuer überschreitet, wird das hieraus resultierende Umsatzsteuerguthaben dem Unternehmen durch die Steuerbehörde zurückerstattet.

Die Steuersätze

Der normale Mehrwertsteuersatz auf Waren und Dienstleistungen beträgt 19,60% wobei jedoch in vielen Fällen geringere Steuersätze zur Anwendung kommen. So gelten ermäßigte MwSt-Sätze, beispielsweise 5,5% auf Nahrungsmittel, bestimmte landwirtschaftliche und Pharmaprodukte (5,5% bzw. 2,1%), auf kulturelle Produkte (Bücher), in der Hotellerie, im öffentlichen Verkehrswesen, auf Zeitungen und Zeitschriften (5,5% bzw. 2,1%) sowie auf eine Reihe von Freizeitaktivitäten (z.B. Theater-, Konzertveranstaltungen) usw.

Vorsteuerabzugsverfahren

Die Mehrwert-/ Umsatzsteuer kann von den Unternehmen als Vorsteuer auf sämtliche Waren und Dienstleistungen geltend gemacht werden, mit Ausnahme von bestimmten Ausgaben wie beispielsweise für Mineralölprodukte, Wartung und Reparatur von Pkws, Reisekosten usw.

Bestimmte Dienstleistungen und Exporte sind von der Umsatzsteuer befreit

Bestimmte Geschäfte wie medizinische und Pflegetätigkeiten, Versicherungsschädigungen, Bank- und Finanzgeschäfte (Verzinsung von Darlehen usw.), Lehrtätigkeiten und Immobilienpacht können ganz oder teilweise mehrwertsteuerbefreit sein bzw. sind optionsweise zu versteuern. Exporte sind vollständig umsatzsteuerfrei.

Es sei darauf hingewiesen, dass für bestimmte Tätigkeitsbereiche keinerlei Umsatzsteuerbefreiung existiert.

SONSTIGE STEUERN

Quellensteuererhebung

Nichtansässige, die im Ausland ansässig sind, unterliegen der Quellenbesteuerung in Bezug auf alle Einkünfte, die sie aus Frankreich beziehen.

Diese Quellenbesteuerung kann reduziert bzw. ganz umgangen werden, wenn die Transaktionen durch internationale Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung geschützt sind.

Sollte kein solches Abkommen anwendbar sein, kommen nachstehende Steuersätze zur Anwendung:

- 25% auf Dividendenausschüttungen an Nichtansässige,
- Steuerguthaben für Staatsangehörige bestimmter anderer Länder,
- 33,33% auf Gebühren und Provisionen, die an Nichtansässige bezahlt werden,
- 15% auf Einkünfte aus Shows und Sportveranstaltungen für ausländische Künstler und Sportler, wobei jedoch eine jährliche Steuererklärung notwendig ist und der Steuersatz bis zu 50% betragen kann,
- Wertzuwachssteuer in Höhe von 16% (bzw. 33,33% für Nicht-EU Ansässige) von punktuellen Geschäften von Privatpersonen oder ausländischen Gesellschaften,
- 50% bei Wertzuwachs mit Wiederholungscharakter (Beispiel: Immobilienmakler).

Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer stellt die bedeutendste Lokalabgabe dar, die den Unternehmen von den Gebietskörperschaften auferlegt wird (Gemeinde, Departement, Region). Die Besteuerungsgrundlage beinhaltet zwei Kategorien:

A = Mietwert der Räumlichkeiten

B = 16% x Bruttowert des vom Unternehmen bewirtschafteten Anlagevermögens

Besteuerungsgrundlage = C = A + B

Steuer = 84% x C x Steuersatz

Diese Sätze werden jährlich von den Gebietskörperschaften angesetzt und können je nach Gebiet stark schwanken. Das Gesetz sieht einen von der Rentabilität des Unternehmens abhängigen Betrag vor.

Höchstsatz = 4% x Wertzuwachs

Mindestsatz = 1,5% x Wertzuwachs für Unternehmen mit Umsätzen über € 7.600.000,--.

In Regionen mit starker Arbeitslosigkeit können Steuerbefreiungen gewährt werden.

Grundsteuer und Wohnsteuer (Gemeindesteuer)

Die Kommunalsteuern beinhalten auch:

- die Grundsteuer für die Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden,
- die Wohnsteuer (Gemeindesteuer) für Personen, die Wohnraum nutzen, unabhängig von ihrem Status: Eigentümer, Mieter oder kostenlose Nutzer.

Diese Abgaben werden auf der Grundlage des Mietwertes des Anlagevermögens ermittelt.

Registergebühren

Die Veräußerung von Aktien ist entsprechend der Art der Gesellschaften zu versteuern.

Bei der Rechtsform SARL unterliegt seit dem 1. Januar 2004 die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen einer Registergebühr von 4,80 %. Dieser Satz findet Anwendung auf denjenigen Teil der Veräußerung, der einen Betrag von €23.000,-- überschreitet.

Bei den AG-Rechtsformen SA bzw. SAS unterliegt die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen einer Registergebühr von 1%, gedeckelt auf einen Höchstbetrag von € 3.049,--.

Die Veräußerung eines Geschäfts (fonds de commerce) unterliegt einer Registergebühr von 4.80%. Dieser Satz findet Anwendung auf denjenigen Teil des Geschäfts, der einen Betrag von €23.000,-- überschreitet.

Kontakte

HLB Frankreich: internationaler

Kontakt- Partner

Patrick Maupard

E-Mail p.maupard@maupard-fiduciaire.fr

Website www.hlb-maupard.fr

Colmar

HLB Cofimé

5, rue Bertrand Monnet - BP 70588

68008 Colmar

Tel +33 (0)3 8922 9900

Fax +33 (0)3 8922 9910

E-Mail hlbcofime@hlb-cofime.com

Website www.hlb-cofime.com

- Jean Marie BALDUF

- Michel FREY

- Fredy FRITZINGER

- André JUNGBLUT

- Philippe LAMBERGER

- Edmond OTT

- Nicolas SAPIN

- Gilbert SIMLER

- Sébastien WEBER

Weitere Büros in Straßburg und Sélestat

Dijon

Enerys

9, rue de Broglie - Parc Technologique

21000 Dijon

Tel +33 (0)3 8060 8200

Fax +33 (0)3 8060 8210

E-Mail enerys@enerys.fr

Website www.enerys.fr

- Stéphane BOUCHETARD

- Jean Claude PETAMENT

Weitere Büros in Beaune

Doing Business in France

Lyon

HLB Ufco

75, rue de la Villette - BP 3264

69403 Lyon

Tel +33 (0)4 7268 2288

Fax +33 (0)4 7268 2299

E-Mail ufco@ufco.fr

Website www.ufco.fr

- Françoise ALBRIEUX

- Gérard ALBRIEUX

- Eveline BOUCARUT

- Christian BUFFIERE

- Marie-Jeanne GABAY

- Colinette LARTIGUE

Marseille

Fiprovex

31, Rue Saint Sébastien

13006 Marseille

Tel +33 (0)4 9113 4161

Fax +33 (0)4 9157 1774

E-Mail m.ibanez@fiprovex.com

Website www.fiprovex.com

- Manuel IBANEZ

- Brice VERGEZ

Nancy

Enerys

109, boulevard d'Haussonville

54041 Nancy

Tel +33 (0)3 8327 0800

Fax +33 (0)3 8390 1542

E-Mail enerys@enerys.fr

Website www.enerys.fr

- Patrick BOURGON

- Alain CHEVAL

- Franck DIDIER

- Dominique GOURGAS

- Dominique HURSTEL

- Jean LAMOUREUX

- Patrick MARJOLLET

- Marie-Noëlle PHILIPPON

- Jacques PUPIL

**Weitere Büros in Sarrebourg, Remiremont
und Commercy**

Paris

HLB Maupard Fiduciaire

18, rue Jean Mermoz

75008 Paris

Tel +33 (0)1 5393 9420

Fax +33 (0)1 5393 9421

E-Mail p.maupard@maupard-fiduciaire.fr

Website www.hlb-maupard.fr

- Patrick MAUPARD

- Jean Luc PELLISSIER TANON

Paris

De Brébisson et Associés

58 bis, rue de la Chaussée d'Antin

75009 Paris

Tel +33 (0)1 4244 1750

Fax +33 (0)1 4297 4686

E-Mail debrebisson@francedefi.com

- Régis de BREBISSON

- Arnaud LAPLANCHE

Toulouse

ACG

43, rue Corneille - Bât C

31100 Toulouse

Tel +33 (0)5 6143 6880

Fax +33 (0)5 6176 5822

E-Mail jf.laffont@acg.francedefi.com

Website www.acg.fdefi.com

- Jean CHENEBAU

- Jean Pierre CLOT

- Jean François LAFFONT

- Rémi POPOFF

HLB International ist eine Organisation von
Wirtschaftsprüfungs- und

Unternehmensberatungsgesellschaften,
allesamt voneinander unabhängige

Unternehmen, die nicht für die Handlungen
oder Unterlassungen der anderen Mitglieder

haftbar gemacht werden können. HLB
International ist eine britische Firma, die die

Tätigkeiten des HLB Netzwerks international
koordiniert, jedoch den Kunden ihrer

Mitglieder selbst keine gewerblichen
Dienstleistungen anbietet.

Folglich kann HLB International nicht für die
Handlungen oder Unterlassungen eines

Mitglieds der Organisation HLB haftbar
gemacht werden und umgekehrt.